

An

Bundesministerium für Justiz, per E-Mail an team.z@bmj.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Parlaments, per E-Mail an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Nov. 2016

Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG)

Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte nimmt zum oben genannten Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

§ 243 b Abs. 3 Z. 5 UGB (neu) sieht vor, dass Angaben auch, ‚soweit relevant und verhältnismäßig‘, Risiken resultierend aus ihren Geschäftsbeziehungen, ihren Erzeugnissen oder ihren Dienstleistungen umfassen müssen. Diese Formulierung ist ein unbestimmter Begriff und würde einen großen Ermessensspielraum lassen. Der Inhalt des Begriffs sollte in den Erläuterungen genauer bestimmt werden. Genauere Erläuterungen, in wie weit die Zulieferkette einbezogen werden sollte, kann mit weiteren Erklärungen im Hinblick auf die in § 243 b Abs. 3 Z. 4 UGB (neu) verlangten Angaben zu angewandten Due-Diligence-Prozessen verbunden werden. Die Erläuterungen der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen gehen über die in den Erläuterungen zu dem Gesetzesvorschlag hinaus. Im Lichte der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sollten relevante Maßnahmen darüber hinausgehen, ‚Informationen vom direkten Abnehmer oder Lieferanten einzuholen‘. Menschenrechtliche Auswirkungen können über den direkten Abnehmer oder Lieferanten hinaus auch auf weiteren Ebenen der Geschäftsbeziehungen oder Geschäftstätigkeiten entstehen. Die Leitprinzipien empfehlen zum Beispiel, dass, wenn die Wertschöpfungskette eines Unternehmens sehr umfangreich ist, allgemeine Bereiche ermittelt werden, in denen das Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen am bedeutendsten ist.¹

¹ Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzip Nr. 17, Kommentar zu Prinzip Nr. 17 (deutsche Übersetzung).



Hinsichtlich der Erläuterungen zu § 243b Abs. 2 und 3 UGB (neu) wird vorgeschlagen, die Informationen in Bezug auf soziale und Arbeitnehmerbelange sowie in Bezug auf Menschenrechte genauer zu spezifizieren:

Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die von Unternehmen in der nichtfinanziellen Erklärung als Teil des Lageberichts dargelegt werden müssen, auch Themen wie Maßnahmen zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit umfassen. Damit würden Bestrebungen auf europäischer Ebene, das Bewusstsein von Unternehmen für ihre Rolle in Bezug auf die Vermeidung von Menschenhandel und seinen Ausbeutungsformen (inkl. Ausbeutung durch Zwangsarbeit) in Zulieferketten zu stärken, unterstützt werden.² Als Beispiel für ein Gesetz auf nationaler Ebene sei hier auf den ‚Modern Slavery Act‘ aus Großbritannien zu verweisen.³ Dieses Gesetz verlangt einen jährlichen Bericht von bestimmten Unternehmen, der unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Sklaverei und Menschenhandel in der eigenen Geschäftstätigkeit sowie in der Zulieferkette beschreiben soll. Auch damit zusammenhängend wäre es bedeutend, genauer in Bezug auf § 243 b Abs. 3 Z. 5 UGB (neu) zu definieren, in wie weit die Erklärung von Unternehmen auch die Zulieferkette umfassen soll.

Als Mitglied des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe) unterstützt das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte die Stellungnahme von NeSoVe zum gegenständlichen Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahme von NeSoVe vom 31. August 2015, die im Rahmen der Konsultation des Bundesministeriums für Justiz ergangen ist.

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, 14. November 2016

² Siehe beispielsweise dazu European Commission, The EU Strategy towards the Eradication of Trafficking in Human Beings, 2012 – 2016, Chapter 2.2., Priority B: Stepping up the prevention of trafficking in human beings, Actions 1 and Actions 2 und European Commission, Report from the Commission to the European Parliament and the Council – Report on the progress made in the fight against trafficking in human beings (2016) as required under Article 20 of Directive 2011/36/EU on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims, COM(2016)267 final, S. 13.

³ Modern Slavery Act 2015 (26 March 2015), § 54.